



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02442**
Datum: 14.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/5811220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2016 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II (HHPL Seite 973)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **728.200 EUR**

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

16_4_500 FB Soziales (HHPL Seite 993)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **728.200 EUR**

Zu I.

Die **Deckung** im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgenden Produkten:

1.31201 Leistungen nach SGB II (HHPL Seite 969)

Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **529.000 EUR**

1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II (HHPL Seite 973)

Sachkontengruppe 44* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **199.200 EUR**

Zu II.

Die **Deckung** im Finanzhaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

16_4_500 FB Soziales (HHPL Seite 993)

Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von **529.000 EUR** und

Finanzpositionsgruppe 64* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **199.200 EUR**

Egbert Geier
Bürgermeister

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkungen:

Höhe der Mehraufwendungen: 728.200 EUR
Kostenartengruppe: 53*
PSP-Element: 1.31260

Deckung der Mehraufwendungen:	529.000 EUR	199.200 EUR
Kostenartengruppe:	54*	44*
PSP-Element:	1.31201	1.31260

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Zu I.) überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2016 -EUR-
1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II 53* Transferaufwendungen	2.121.800	728.200	2.850.000

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch folgende Minderaufwendungen und Mehrerträge:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge -EUR-	Neuer Ansatz 2016 -EUR-
1.31201 Leistungen nach SGB II 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen	83.553.688	529.000	83.024.688
1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II 44* privatrechtliche Leistungs- entgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.840.800	199.200	3.040.000

Zu II.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 16_4_500 FB Soziales

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2016 -EUR-
16_4_500 FB Soziales 73* Transferauszahlungen	63.314.652	728.200	64.042.852

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Minderauszahlung bzw. Mehreinzahlung -EUR-	Neuer Ansatz 2016 -EUR-
16_4_500 FB Soziales 74* Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.243.357	529.000	96.714.357
16_4_500 FB Soziales 64* privatrechtliche Leistungs-entgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	73.132.146	199.200	73.331.346

Sachliche Notwendigkeit

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II handelt es sich um gesetzlich geregelte Sozialleistungen, auf die die Berechtigten Anspruch haben.

Grundlage für die Haushaltsplanung 2016 waren die Aufwendungen des Vorjahres. Eine verstärkte Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungspaketes im Jahr 2016 ist ursächlich für den o.g. Mehrbedarf.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Der Mehrbedarf berücksichtigt ausschließlich Aufwendungen für erbrachte und noch zu erbringende Leistungen im Jahr 2016. Gemäß dem Verursachungsprinzip (§ 9 Abs. 2 KomHVO) sind diese zwingend im Haushaltsjahr 2016 zu veranschlagen.

Bedingt durch den Anspruch auf Zahlung der Sozialleistungen stehen diese den Anspruchsberechtigten zu. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Nachweis der Deckung

Aufgrund der Flüchtlingssituation wurden im Haushaltsjahr 2016 die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft erhöht. Da die monatliche Aufnahmequote bis zum jetzigen Zeitpunkt rückläufig ist, ist auch ein geringerer Übergang zum Leistungsbezug nach SGB II zu verzeichnen. Dadurch können Deckungsmittel in Höhe von 529.000 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung für das Jahr 2016 wurde die Landesquote zur Abgeltung der Leistungen für Bildung und Teilhabe von monatlich 2,7% auf 3,3% erhöht. Dadurch können Deckungsmittel in Höhe von 199.200 EUR bereitgestellt werden.

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen